



Grundgesetz

der Freiw. Feuerwehr in *Stift Zwettl*



§ 1. Sitz und Zweck des Vereines.

Die Freiwillige Feuerwehr hat ihren Sitz in
Stift Zwettl
politischer Bezirk *Zwettl*

und verfolgt den Zweck, im Falle eines Brandes im Orte oder in den in der Feuerlöschordnung bestimmten Ortschaften den Lösch- und Rettungsdienst zu leisten.

Die Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehr findet in Ausübung eines ihr von der Gemeinde übertragenen Befugnisses statt.

§ 2. Mittel.

Zur Erreichung dieses Zweckes sorgt die Freiwillige Feuerwehr für stramme Disziplin in der Mannschaft, für theoretische und praktische Ausbildung derselben im Feuerwehrdienste, für tüchtige Geräte und größtmöglichste Schlagfertigkeit.

§ 3. Mitglieder.

Die Feuerwehr wird gebildet durch freiwilligen Eintritt in dieselbe. Sie besteht aus ausübenden Mitgliedern, beiträgenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ausübendes Mitglied kann jeder unbescholtene Mann aufge-

nommen werden, welcher im Orte oder in den Nachbarkommunen wohnt, das 18. Lebensjahr erreicht hat und zum Feuerwehrdienste die körperliche Eignung besitzt.

Ehrenmitglieder kann nur die Hauptversammlung über Vorschlag des Feuerwehrausschusses ernennen. Der Feuerwehrausschuß wird nur solche Männer hierzu vorschlagen, welche sich um die Feuerwehr bedeutende Verdienste erworben haben.

Als beitragendes Mitglied kann jedermann von unbescholtenem Rufe aufgenommen werden.

§ 4. Eintritt.

Die Anmeldung zur Aufnahme als ausübendes Mitglied geschieht bei dem Hauptmanne und wird von diesem dem Ausschusse mitgeteilt, welcher über die Aufnahme entscheidet. Vor der Konstituierung des Vereinsausschusses entscheidet(n) über die Aufnahme der Vereinsmitglieder der (die) Proponent(en).

Der Aufgenommene verpflichtet sich durch Handschlag in die Hände des Hauptmannes zur gewissenhaften Einhaltung des Grundgesetzes und der Dienstvorschriften.

§ 5. Austritt und Ausschließung.

Der Austritt aus der Feuerwehr steht jederzeit frei und geschieht durch Abmeldung beim Hauptmanne und Rückstellung der Ausrüstungsgegenstände. Mit dem Austritte aus der Feuerwehr erlischt jeder Anspruch auf das allfällige Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wegen Verletzung der durch den Eintritt in die Feuerwehr übernommenen Verpflichtungen,
- b) wegen allen aus Unehrenhaftigkeit entspringenden Handlungen.

Ueber die Ausschließung entscheidet der Feuerwehrausschuß, vorbehaltlich der Berufung an die Hauptversammlung.

Das vom Ausschusse ausgeschlossene Mitglied bleibt jedoch bis zur Entscheidung der Hauptversammlung von der Teilnahme an der Tätigkeit der Feuerwehr ausgeschlossen.

§ 6. Rechte, Pflichten, Uniform.

Die Pflichten eines jeden Feuerwehrmannes (ausübenden Mitgliedes) sind unentgeltliche und pünktliche Leistung des Dienstes, Gehorjam gegen die Vorgesetzten, genaue Einhaltung der Dienstvorschriften und anständige Haltung in und außer Dienst.

Den Feuerwehrmännern steht das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht in der Hauptversammlung zu.

Gegen Verfügungen der einzelnen Vorgesetzten steht die Berufung an den Feuerwehrausschuß und gegen Verfügungen des letzteren die Berufung an die Hauptversammlung offen.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der übrigen Mitglieder, sind jedoch von allen Verpflichtungen befreit.

Die beitragenden Mitglieder verpflichten sich zur Leistung eines jährlichen Beitrages. Dieselben haben zu allen Versammlungen der Feuerwehr Zutritt und in der Hauptversammlung beratende Stimme.

Die ausübenden Vereinsmitglieder sind berechtigt, im Feuerwehrdienste die von dem u.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbande vorgeschlagene und von der hohen k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 14. Februar 1896, Z. 77636 ex 1895, prinzipiell genehmigte Normaluniform zu tragen.

§ 7. Leitung.

Die gesamte Freiwillige Feuerwehr steht unter dem Befehle eines Hauptmannes, diesem zur Seite steht dessen Stellvertreter und so viele Zugführer, als Blüge gebildet werden.

Dem Hauptmanne sind im Dienste alle Chargen untergeordnet, er ordnet die Uebungen, Vereinskassen und Wachen an, überwacht die Einhaltung des Dienstes, beruft und leitet die Sitzungen des Feuerwehrausschusses.

Der Hauptmann ist auf dem Brandplatze in seinen Verfügungen unabhängig, jedoch ist er für dieselben dem Gemeindevorsteher verantwortlich.

Der Hauptmannstellvertreter hat in Verhinderung des Hauptmannes dessen Stelle zu versehen.

Die Zugsführer leiten die Abrichtungsübungen ihrer Züge und sind dafür verantwortlich, daß jeder Mann die erforderliche Fertigkeit in allen dienstlichen Verrichtungen erlange. Sie besorgen die Ausführung der vom Hauptmanne getroffenen Anordnungen und überwachen die ordentliche Ausführung derselben.

Der Hauptmann und dessen Stellvertreter werden von der ganzen Feuerwehr, die Zugsführer und deren Stellvertreter (Kottenführer) von den einzelnen Zügen in der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 8. Vertretung.

Die Freiwillige Feuerwehr wird nach Außen durch den Hauptmann oder in seiner Verhinderung durch den Hauptmann-Stellvertreter vertreten. Die Leitung nach Innen steht dem Feuerwehrausschusse zu, der die Angelegenheiten der Feuerwehr zu besorgen hat.

Der Ausschuss besteht aus dem Hauptmanne, dem Hauptmann-Stellvertreter, den Zugsführern und drei weiteren Mitgliedern der Feuerwehr, welche in der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Der Ausschuss faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn einer mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Der Ausschuss besorgt alle Angelegenheiten der Feuerwehr, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Die Aemter des Kassiers und Schriftführers werden bestimmten Ausschussmitgliedern zugewiesen.

§ 9. Ausfertigungen und Bekanntmachungen.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen bedürfen der Unterschrift des Hauptmannes und des Stellvertreters.

§ 10.

Ueber Verlangen des Gemeinde-Vorstandes ist der Hauptmann verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Feuerwehr Bericht zu erstatten.

§ 11. Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung findet alljährlich im Monate Jänner statt.

Außerdem können über Beschluß des Ausschusses oder auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Ebenso steht der Gemeinde das Recht zu, wenn sie es für nötig erachtet, die Einberufung einer Hauptversammlung zu verlangen, welche dann von dem Hauptmanne einzuberufen ist.

Der Bürgermeister hat das Recht, der Hauptversammlung beizuwohnen.

§ 12.

Der Hauptversammlung ist vorbehalten:

- a) die Prüfung und Genehmigung des vom Ausschusse vorgelegten Berichtes über seine Tätigkeit und Vermögensverwaltung,
- b) die Wahl des Hauptmannes, dessen Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses, sowie die Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) Beschlußfassung über Aenderung des Grundgesetzes und über die freiwillige Auflösung des Vereines,
- d) Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Feuerwehrausschusses.

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte aller ausübenden Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 13. Schiedsgericht.

Streitigkeiten aus den Vereinsverhältnissen entscheidet ein Schiedsgericht mit absoluter Stimmenmehrheit. Dieses wird aus je zwei von jedem Streittheile aus den Feuerwehrmännern zu wählenden Schiedsrichtern bestehen, welche sodann ihrerseits ein fünftes Mitglied der Feuerwehr zum Obmann wählen.

Im Falle der Nichteignung über die Wahl des Obmannes entscheidet das Los unter den hiezu vorgeschlagenen. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist keine Berufung zulässig.

§ 14. Vermögen.

Aus den Beiträgen der beitragenden Mitglieder, Geschenken und sonstigen Einnahmen des Vereines wird ein Fonds gebildet, welcher von dem Feuerwehranschlusse verwaltet und nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden darf.

§ 15. Unterstützung.

Zum Zwecke der Unterstützung der infolge des Dienstes erkrankten oder verunglückten Mitglieder tritt die Feuerwehr dem Verbaude der Unterstützungskasse der Feuerwehren von Niederösterreich bei.

§ 16.

Zum Zwecke der gemeinsamen und gleichartigen Behandlung von Feuerwehrangelegenheiten tritt die Feuerwehr dem n.ö. Landesfeuerwehrverbande und dem Bezirksverbande bei.

§ 17. Auflösung.

Die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt über Beschluß der Hauptversammlung, und zwar nur, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder zustimmen. Auch muß der Antrag auf Auflösung des Vereines den Mitgliedern wenigstens 14 Tage vor der Beschlußfassung hierüber bekanntgegeben werden. Im Falle der Auflösung wird das Gesamtvermögen der Freiwilligen Feuerwehr gehörig inventarisch hinterlegt und die Ortsgemeinde hat dasselbe zu verwalten, bis sich wieder eine Feuerwehr im Orte gebildet hat.

Das Vermögen darf seinem eigentlichen Zwecke niemals entfremdet werden.

Diese Satzungen werden im Sinne des § 37 der n.ö. Feuerpolizeiordnung vom 1. Juni 1870, Nr. 39 L.-G. und V.-B., in der Gemeinderatsitzung vom 10.7.1927 genehmigt.

Jos. Schmitt

Bürgermeister.

Emil Winkler

Geschäftsführender Gemeinderat.

Vasyl Lechner Franz Ligg

Gemeinderat.

Gemeinderat.

Z. L. A. I/6b-1543

Die Lil dung dieses Verhees nach Inhalt der vor-
stehenden 1. Statuten wurde nicht unterragt.

Wien, den 18. Juli 1927.



Für den Landeshauptmann:

D. Rupperecht mp.

Von Amtswegen verglichen und mit der vorgelegenen
1 Bogen starken Urschrift deren Bogen mit
immer 20 g

Stempelmarke versehen war 1. gleichlautend belun-
den die Bescheinigungsklausel wurde nicht beigesetzt.

Wien, den 18. Juli 1927.



Vom Amt der n. ö. Landesregierung:

Julian

